

ANLAGE 2

Preisblatt

PREISBLATT, Stand 01.01.2022

1. PREISE FÜR DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 1.1. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (Anschlussleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.
- 1.4. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

2. GRUNDPREIS

- 2.1. Der Grundpreis je kW Anschlussleistung wird in drei Leistungsklassen (als Zonenpreis) durchlaufen und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres für jede Zone neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 \left(0,1 + 0,4 \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0} + 0,5 \frac{\text{Investitionsgüter}}{\text{Investitionsgüter}_0} \right)$$

- 2.2. Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = der jeweils für ein Jahr gültige Grundpreis je nach Leistung der Entnahmestelle (siehe Beispiel in Ziff. 2.4), in € je kW (netto)

GP_0 = Basis Grundpreis,

für die ersten 50 kW (0–50 kW) 63,50 € je kW und Jahr (netto)

für die weiteren 50 kW (51–100 kW), 51,50 € je kW und Jahr (netto) und für die weiteren 400 kW (101–500 kW), 47,00 € je kW und Jahr (netto)

Lohn = Das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, D, Energieversorgung; Quartalswerte vom 3. Quartals des Vorjahres bis zum 2. Quartal des Vorjahres der Lieferung.

Lohn_0 = Basiswert des Index „Lohn“ = 90,5 (Basisjahr 2020 = 100)

Investitionsgüter = Das arithmetische Mittel des der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. - Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten; Monatswerte von Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der Lieferung.

$\text{Investitionsgüter}_0$ = Basiswert des Index „Investitionsgüter“ = 100,50 (Basisjahr 2015 = 100)

- 2.3. Zum 01.01.2022 gilt folgender Grundpreis GP:

Zone	Preis in € / kW netto	Preis in € / kW brutto
1 (0–50 kW)	68,41 € / kW	81,41 € / kW
2 (51–100 kW)	55,48 € / kW	66,02 € / kW
3 (101–500 kW)	50,63 € / kW	60,25 € / kW

für jedes weitere kW (ab 501 kW) auf Grund individueller Vereinbarung

- 2.5. Beispiel der Berechnung des Grundpreises GP für eine Entnahmestelle mit einer Leistung von 125 kW:

$$GP = (50 \text{ kW} * 68,41 \text{ €/kW/Jahr}) + (50 \text{ kW} * 55,48 \text{ €/kW/Jahr}) + 25 \text{ kW} * 50,63 \text{ €/kW/Jahr} = 7.460,25 \text{ €/Jahr (netto) bzw. } 8.877,70 \text{ €/Jahr (brutto)}$$

3. ARBEITSPREIS

- 3.1. Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \left(0,51 + 0,07 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,09 \frac{\text{Erdgaspreis } 1}{\text{Erdgaspreis } 1_0} + 0,13 \frac{\text{Erdgaspreis } 2}{\text{Erdgaspreis } 2_0} + 0,20 \frac{\text{Wärmepreisindex}}{\text{Wärmepreisindex}_0} \right) - 1,00 \text{ €/MWh}$$

- 3.2. Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = der jeweils für ein Jahr gültige Arbeitspreis in € je Megawattstunde (netto)

AP_0 = Basis Arbeitspreis, 56,07 € je Megawattstunde (netto)

HEL = Das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index, Fachserie 17, Reihe 2; Rheinschiene; Lieferung im TKW an Verbraucher, 40–50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher inkl. Mineralölsteuer und EBV; Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der Lieferung.

HEL_0 = Basiswert des Index „HEL“ = 37,47 € je Hektoliter (Basisjahr 2015 = 100)

Erdgaspreis 1 = Das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index, Fachserie 17, Reihe 2; Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft); Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der Lieferung.

Erdgaspreis 1₀ = Basiswert des Index „Erdgaspreis 1“ = 96,00 (Basisjahr 2015 = 100)

Erdgaspreis 2 = Das arithmetische Mittel der von der PEGAS-Plattform (Powernext) unter Futures market data veröffentlichten Preise in €/MWh für Erdgas, Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“; Reiter NCG, „Calendar +1“; Tageswerte von Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der Lieferung.

Erdgaspreis 2₀ = 14,85 € je Megawattstunde (netto) (Basisjahr 2015 = 100)

Wärmepreisindex = Das arithmetische Mittel des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77; Fernwärme, einschließlich Umlage; für die Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der Lieferung.

Wärmepreisindex_0 = Basiswert des Index „Wärmepreisindex“ = 94,2 (Basisjahr 2015 = 100)

- 3.3. Zum 01.01.2022 gilt folgender Arbeitspreis AP:

Preis in € / MWh netto	Preis in € / MWh brutto
59,57 € / MWh	70,89 € / MWh

4. VERÄNDERUNG VON INDIZES / EMISSIONSPREIS UND NEUE BELASTUNGEN

- 4.1. Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt.

Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

- 4.2. Sollten die von der EEX veröffentlichten Preise nicht mehr veröffentlicht werden, sind die Stadtwerke Böblingen berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.
- 4.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Böblingen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlichen auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen auferlegten Belastung ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Böblingen zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 4.4. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, sind die Stadtwerke Böblingen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 4.5. Mit der Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen wird ein nationaler Preis für CO₂ in den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Für die Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe müssen Zertifikate kostenpflichtig erworben werden. Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 erhöht sich um einen solchen CO₂-Preis, der erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu Beginn des Folgejahres ermittelt wird. Der vorläufige Emissionspreis beträgt im Kalenderjahr 2021 netto 0,82 Euro bzw. 0,98 Euro brutto je Megawattstunde, im Kalenderjahr 2022 netto 0,99 Euro bzw. 1,18 Euro brutto je Megawattstunde und im Kalenderjahr 2023 netto 1,15 Euro bzw. 1,37 Euro brutto je Megawattstunde.

5. VERTRAGSABGABE (KONZESSIONSABGABE)

- 5.1. Der Arbeitspreis nach Ziff. 1.3 erhöht sich um die Vertragsabgabe, die für jeden Kunden – mit und ohne schriftlichem Kundenvertrag – an die Stadt Böblingen abgeführt wird und zwar in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich die Vertragsabgabe, wird dies von der Stadt Böblingen im Amtsblatt bekanntgegeben.

6. PAUSCHALEN

6.1. Baukostenzuschuss gem. Nr. 3 der EVB Fernwärme

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 10 kW	1.520,00 € pauschal	1.808,80 € pauschal
jedes weitere kW bis 30 kW	152,00 € / kW	180,88 € / kW
über 30 kW	individuell berechnet	individuell berechnet

6.2. Hausanschlusskosten gem. Nr. 4 der EVB Fernwärme

Neuer Hausanschluss

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 25 kW	1.971,54 € pauschal	2.434,00 € pauschal
jedes weitere kW	152,00 € / kW	180,88 € / kW

Neuer Hausanschluss mit Leistungen größer 25 kW
Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 (Anschlussleistung größer 25 kW) oder mehr:
nach tatsächlichem Aufwand

Veränderung des bestehenden Hausanschlusses
Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers:
nach tatsächlichem Aufwand

- 6.3. Kosten für Leistungsreduzierung der Hausanschlussleistung ab dem 01.01.2020:
140,00 € netto
166,60 € brutto

- 6.4. Kosten in Verbindung mit Zahlungsverzug

Bearbeitungskosten:

Für jeden nicht eingelösten Bankeinzugsauftrag und für jeden nicht gedeckten Scheck (daneben werden die vom jeweiligen Geldinstitut erhobenen Kosten berechnet:
(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten aus Zahlungsverzug – Mahnkosten:

Für jede schriftliche oder telefonische Mahnung
(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Unterbrechung der Anschlussnutzung – Sperrung:

(umsatzsteuerfrei): 90,00 €

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung während der üblichen Geschäftszeiten:
90,00 € netto
107,10 € brutto

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:
162,00 € netto
192,78 € brutto

- 6.5. Kosten für zusätzliche Leistungen:

Bearbeitungskosten:

Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung:
7,98 € netto
9,50 € brutto

Wegekosten:

Für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden sowie für jeden sonstigen Sondergang aus vom Kunden zu vertretenden Gründen:
nach tatsächlichem Aufwand

- 6.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschalen entstanden ist.